

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 291/13 S

L 3 AS 1398/13 B ER (Sächsisches LSG)
S 14 AS 1690/13 ER (SG Leipzig)

.....,

Antragstellerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Jobcenter Leipzig,
Georg-Schumann-Straße 150, 04159 Leipzig,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Oktober 2013 durch
den Richter Prof. Dr. Becker als Vorsitzenden sowie den Richter
Dr. Schütze und die Richterin Hannappel
beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Sächsischen
Landessozialgerichts vom 17. September 2013 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Sächsische Landessozialgericht (LSG) hat durch den zuvor genannten Beschluss die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts (SG) Leipzig vom 15.7.2013 wegen der Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes zurückgewiesen. Gegen diese Entscheidung des LSG hat die Antragstellerin mit Schreiben vom 23.9.2013, das beim SG Kassel eingegangen ist und an das Bundessozialgericht (BSG) weitergeleitet wurde, Beschwerde eingelegt und einen Antrag auf Strafverfolgung gestellt.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig. Der Beschluss des LSG ist, worauf das LSG zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar. Die Verwerfung des Rechtsmittels der Antragstellerin erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG. Für Anträge auf Strafverfolgung ist das BSG nicht zuständig.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 Abs 1 SGG.

